

Stand 24. August 2021

Ein UPDATE für alle

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Musikschulen und bei den JeKits-Bildungspartnern!

In der Vergangenheit hat die Geschäftsstelle des LVdM mit einem UPDATE ihre Musikschulen über die relevanten Inhalte der jeweils neuen Corona Schutzverordnungen informiert, ggfls. auch über die für die Schulen geltende Corona Betreuungsverordnung und im Einzelfall auch über relevante Inhalte von Schulmails des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB). Die JeKits-Bildungspartner erhielten die für sie wichtigen Informationen bislang von der JeKits-Stiftung.

Im Zuge der Neuorganisation von JeKits versendet der LVdM künftig bei Änderungen der einschlägigen Verordnungen ein UPDATE für alle: Für die Musikschulen und für die JeKits-Bildungspartner.

Unsere UPDATES erleichtern Ihnen die Lesbarkeit der Verordnungen dadurch, dass wir Sie auf die für Ihre Arbeit relevanten Paragraphen hinweisen. Naturgemäß sind die Verordnungen eher allgemein gehalten und provozieren Detailfragen, die sich aus der Umsetzung in den Schulen und Musikschulen ergeben. Hinsichtlich solcher Detailfragen bemühen wir uns um gesammelte Klärung mit den zuständigen Ministerien, wenn Sie Ihre Fragen an die LVdM-Geschäftsstelle richten.

Vielfach lassen die Verordnungen aber auch Interpretationsspielraum und damit mehrere Handlungsoptionen zu. Bitte beziehen Sie in diesen Fällen die der Verordnung zugrunde liegende politische Absicht in Ihre Entscheidungsfindung ein. Diese findet sich meistens in den begleitenden Presstexten der Ministerien für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sowie für Schule und Bildung (MSB).

Darüber hinaus empfiehlt es sich, dass Sie in Zweifelsfragen die örtlichen Behörden in Ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.

Ergänzte Coronaschutzverordnung seit dem 23. August

In der gestern ergänzten Fassung der Coronaschutzverordnung finden sich für Musikschulen wenige relevante Änderungen, demzufolge

- Schüler:innen unter 16 Jahren keinen Schülerschein, Impf- oder Testnachweis vorlegen müssen
- Schüler:innen ab 16 Jahren statt des Schülerscheines eine Bescheinigung der Schule benötigen.

- bei nicht immunisierten Lehrkräften und Beschäftigten an Musikschulen eine dokumentierte und kontinuierliche Teilnahme an einer zweimal wöchentlichen Beschäftigtentestung ausreichend ist.

Im Wortlaut:

§ 4, Absatz (5):

„Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.“

§ 4, Absatz (2) ...

Von Beschäftigten, die in den genannten Bereichen (Anmerkung: darunter Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen) tätig sind, kann die Testpflicht für den Bereich der Berufsausübung auch durch eine dokumentierte und kontinuierliche Teilnahme an einer zweimal wöchentlichen Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung erfüllt werden.

Zu den weiteren offenen Fragen, etwa zum Komplex Gesangsunterricht, steht eine Klärung mit dem MAGS noch aus.

Neue Corona-Betreuungsverordnung seit dem 23. August

Bitte beachten Sie die im Folgenden aufgeführten Änderungen in der neuen Corona-Betreuungsverordnung:

Maskenpflicht

Mit dem Folgenden sind explizit die Kindertagesstätten u.ä. gemeint, für allgemeinbildende Schulen galt das Genannte schon mit der letzten Betreuungsverordnung.

§ 4 (2) *Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen*

„In Innenräumen ... ist von allen Personen mindestens eine medizinische Maske zu tragen.“

Ausnahmen:

- Kinder bis Schuleintritt keine Maskenpflicht, Kinder bis 8. Klasse und Primarstufe auch mit Alltagsmaske, falls keine der Gesichtsform angepasste getragen werden kann
- während Bewegungsangeboten, soweit dies erforderlich ist, sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches),
- wenn die verantwortliche Betreuungskraft ausnahmsweise entscheidet, dass das Tragen einer Maske in Innenbereichen zeitweise oder in bestimmten Angeboten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Angebotes nicht vereinbar ist (zum Beispiel bei der Sprachbildung) sowie im Rahmen von Betreuungsangeboten mit wenigen Personen in ausreichend großen Räumlichkeiten; in diesen Fällen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den erwachsenen Personen gewährleistet sein.

Testpflicht

*§ 4 (3): „An den in Absatz 1 genannten Angeboten (Anmerkung: Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen) sowie allen anderen Zusammenkünften in deren Räumlichkeiten dürfen außer Kindern bis zum Schuleintritt nur immunisierte oder getestete Personen im Sinne des § 2 Absatz 8 der Coronaschutzverordnung teilnehmen, soweit die Coronaschutzverordnung nicht angebotsbezogen andere Regelungen trifft. **Für nicht immunisierte Beschäftigte gilt die Testpflicht als erfüllt, wenn sie zweimal wöchentlich an einer Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung teilnehmen.** Unter Beachtung der Infektionsschutzregelungen dürfen Eltern, soweit erforderlich, die Räumlichkeiten unabhängig von Satz 1 zum Bringen und Abholen ihrer Kinder betreten.“*

Beide Verordnungen gelten bis einschließlich 17. September 2021.

Die aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:

- Coronaschutzverordnung (gültig seit dem 23. August 2021) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210822_coronaschvo_ab_23.08.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Corona-Betreuungsverordnung (gültig seit dem 23. August 2021) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210822_coronabetrvo_ab_23.08.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (gültig seit dem 19. August 2021) siehe https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210818_coronatestquarantaenev_o_ab_19.08.2021_lesefassung.pdf
- Die aktuellen Schulmails finden Sie unter: <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2021>

Aktuelle Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen

27.08.2021, 09.00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz
27.08.2021, 09.30 Uhr Region Detmold: voraussichtlich in Präsenz, Ort wird noch bekannt gegeben
27.08.2021, 10.00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz
10.09.2021, 10.00 Uhr Region Köln: voraussichtlich in Leverkusen in Präsenz
23.09.2021, 09.30 Uhr Region Düsseldorf: per Videokonferenz
29.09.2021, 09.30 Uhr Region Münster: Landesmusikakademie NRW in Heek

Herzliche Grüße vom gesamten Team des LVdM NRW

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

Liesegangstraße 17

40211 Düsseldorf

Tel. 0211.25 10 09

Fax 0211.25 10 08

kontakt@lvdm-nrw.de

www.lvdm-nrw.de

gefördert vom

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

des Landes Nordrhein-Westfalen